

Satzungen des SV Listrup e.V.

Präambel

Die Satzung ist am 18.07.1980 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 21.03.1982 und vom ergänzt und geändert worden. Sie hat nun mit folgendem Inhalt Gültigkeit:

§ 1 Name und Zweck

1. Der im Jahre 1949 gegründete Verein Sportverein Listrup soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Namen "SV Listrup e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter Nr. VR 100210 eingetragen. Er setzt sich zur Aufgabe, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern und vor allem die Ausübung des Ballsports, der Gymnastik und des Tischtennis zu betreiben.

Dazu sind Kinder- und Jugendabteilungen in Gymnastik sowie Fußball, Tischtennis, eine Frauenabteilung in Gymnastik sowie Junioren- Senioren- und Alte-Herren-Abteilungen in Fußball eingerichtet.

Konfessionell und politisch ist der Verein völlig neutral.

2. Zweck des Vereins ist es, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern, den Mitgliedern die Ausübung von Sport jeder Art, insbesondere des Ballsports, der Gymnastik und des Sportkegeln zu ermöglichen und die Entwicklung des Sports im Vereinsgebiet zu unterstützenfördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
7. Konfessionell und politisch ist der Verein neutral.
- 7.8. Der Sitz des Vereins ist 444848488 Emsbüren, OT Listrup.
- 8.9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person **beiderlei Geschlechts** auf Antrag erwerben, sofern **diese Person** sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ~~und~~ einen guten Leumund besitzt und sich zur Beachtung dieser Statuten bekennt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch **das Akzeptieren der schriftlichen** Anmeldung **durch den Vorstand** und Zahlung des Aufnahmebeitrages. Für **j**Jugendliche unter 18 Jahren ist nach dem Bürgerliche**mn** Gesetzbuch die Zustimmungserklärung des **g**Gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten **durch eingeschriebenen Brief schriftlich** zu erklären ist. Diese Kündigung muss **ß** an den Vorstand gerichtet werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein **wichtiger berechtigter** Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit **+2** aufeinanderfolgenden **monatlichen halbjährlichen** Mitgliedsbeiträgen in Verzug kommt, wenn es gegen die Satzungen **en** verstößt oder wenn es sich eines unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens **s** schuldig macht, welches das Ansehen des Vereins schädigen kann.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitglied**er**versammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Kassenwart
- e) Schriftführer
- f) Geschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der **Jahreshauptversammlung** **Mitgliederversammlung** auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand ~~ist~~ im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende mit einem der Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzungen ~~en~~ und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefas**st**ten Beschlüsse zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. ~~Sie wird durch den Vorstand wenigstens durch einen einfachen Brief einberufen und zwar zwei Wochen vorher. Die Einladung und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.~~

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind einen Monat vorher im Schaukasten vor dem Vereinslokal bekannt zu machen. Ferner kann zusätzlich eine Bekanntgabe des Termins auf der Internetseite des Vereins sowie kurzfristig vor der Versammlung in der Lingener Tagespost erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ~~Sie~~ hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist,
4. Festsetzung der Aufnahme-, ~~und~~ Jahres- und Spartenbeiträge,
5. Satzungsänderungen.

Die Kassenführung muss**f** jeweils von den in einer vorhergehenden Versammlung bestellten Kassenprüfern geprüft werden.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter oder eine von diesem bestimmte Person.

§ 8 Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzungen nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen wirksam. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Insoweit ist die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen. Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sollte eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen wenigstens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, wenn und da ss eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliedser-versammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliedser-versammlung muß ss von ihm einberufen werden, wenn wenigstens 10 Mitglieder schriftlich einen Antrag dazu stellen.

§ 10 Protokolle

Über jede Mitglieder- und Vorstanderversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muß ss in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen, genehmigt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn, in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder anwesend sind dafür stimmen.

~~Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit der einfachen Mehrheit beschließen kann.~~

§ 12 Vermögen des Vereins und Beitragspflicht

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins sowie bei Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V. in Hannover, welcher es ausschließlich zur sportlichen Förderung oder für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Zum Zwecke der Unterstützung des Vereins entrichten die Mitglieder jährlich einen Beitrag, der auf der GeneralMitgliederversammlung jeweils festgesetzt wird. Die Festsetzung von gesonderten Spartenbeiträgen durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Dieser Betrag ist spätestens vier Wochen nach Erhalt des jährlichen Berichtes an den Kassenwart zu zahlen; er kann auch durch Postnachnahme erhoben werden, wenn das Mitglied im Zahlungsverzug ist.

Die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend und unaufgefordert Änderungen der Bankverbindung und der eigenen Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat es die dem Verein dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten des Vereins sind die Gerichte in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Lingen (Ems), den 21.01.1982

Bernhard Flisdom
Gerhard Berger
Nermann Nibring

~~Die Satzung ist am 18.07.1980 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.1982 ergänzt worden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende, Kassenwart, Geschäftsführer und Schriftführer. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem der Vorstandsmitglieder vertreten. In das Vereinsregister eingetragen am 29. März 1982.~~



Lingen (Ems), den 7. April 1982
Amtsgericht

J. J. J.
Justizangestellte, als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts